

Stellungnahme Richtplananpassung 2025

Die Stellungnahme wurde am 17. Jun 2026 um 10:42:14 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Richtplananpassung 2025

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz
Lilienweg 1
8853 Lachen SZ

Kontaktangaben:

Kanton Schwyz - Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: are@sz.ch
Telefon: +41 819 20 55

Teilnehmeridentifikation:

218064

Umfrage zur E-Mitwirkung

| Thematik | Aussage | Zustimmung |
|--------------------------|---|----------------|
| Aufbau und Nutzerführung | Der Aufbau und die Nutzerführung der E-Mitwirkung zur Richtplananpassung 2025 waren für mich nachvollziehbar und logisch. | Stimme eher zu |
| Digitale Mitwirkung | Die digitale Durchführung dieser Mitwirkung habe ich als Verbesserung gegenüber früheren Mitwirkungen wahrgenommen. | Stimme eher zu |
| Digitale Mitwirkung | Ich würde den Einsatz der digitalen Mitwirkung bei sämtlichen Mitwirkungen und Vernehmlassungen des Kantons begrüßen. | Stimme zu |

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|------------------------------|---|--|
| Richtplantext | A Allgemeines | Antrag: Es soll weniger Gewicht auf das Thema Klima gelegt werden, sondern mehr auf Infrastrukturthemen (Verkehr), Gesellschaft (Wohnen und Arbeiten) und Versorgungssicherheit. Der Kanton Schwyz soll im Klimabereich nicht über die Bundesvorgaben hinausgehen und Zurückhaltung walten lassen. | Das Schwyzer Stimmvolk hat gerade jüngst das Klima- und Innovationsgesetz mit über 57% abgelehnt. |
| Richtplantext | A-1 Aufgabe der Richtplanung | Hinweis: Er [Der Richtplan] dient im Speziellen dazu: • für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen; Bitte dies als "Leitsatz" hochhalten. | Wirtschaftliche, räumliche und gesellschaftliche Entwicklungen lassen sich auf einen Planungshorizont von 15–25 Jahren nicht abschliessend antizipieren; der Richtplan muss daher Flexibilität ermöglichen. |
| Richtplantext | RES-1 Leitsätze | Antrag: Erster Punkt "Siedlung". Der folgende Satz ist ersatzlos zu streichen: "Die jüngere Entwicklung in den wachstumsstarken Schwyzer Regionen führte verstärkt zu einem Verlust von Vertrautheit und Identität mit dem ursprünglichen Lebensumfeld. Die künftige quantitative und qualitative Entwicklung muss von den Planungsbehörden stärker gesteuert werden. " | Nicht noch mehr Bürokratie (Denkmalpflege, ISOS, Baureglements,). Es bracht nicht noch mehr Steuerung. Ästhetische Beurteilung soll nicht alleine der Planungsbehörde überlassen werden. |
| Richtplantext | RES-1 Leitsätze | Antrag: "Umwelt, Energie und Klima", zweiter Punkt. Der Text soll durch folgenden ersetzen: • Die Versorgungssicherheit wird durch den Ausbau von erneuerbaren Energien, innovativen Dekarbonisierungsmassnahmen sowie durch mehr Energieeffizienz und Suffizienz kontinuierlich gesteigert, was zu einem höheren Selbstversorgungsgrad führt. | Der aktuelle Punkt 2 vermengt drei Dinge, die analytisch getrennt gehören: Energiemenge (kWh/Jahr), Versorgungssicherheit (Leistung zur richtigen Zeit, an der richtigen Stelle) und Selbstversorgungsgrad (bilanzieller vs. zeitgleicher). Diese Vermischung ist der Grund, weshalb der Satz physikalisch nicht haltbar ist. Es ist seitens Kanton KEINE Strategie verabschiedet worden, wie er die Versorgungssicherheit von Energie (Strom, Öl, Gas, Treibstoffen) sicherstellen |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|-------------------------------------|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Die Versorgungssicherheit wird durch einen technologieoffenen Energiemix gesteigert, zum Beispiel durch erneuerbare Energien, grundlast- und regelfähige Erzeugung sowie saisonale Speicher. Effizienzmassnahmen sowie innovative Dekarbonisierungsmassnahmen tragen ergänzend zur Reduktion der Importabhängigkeit bei. | <p>möchte. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Ausbau von unplanbar anfallendem Strom aus Wind und Solar zur Versorgungssicherheit beitragen soll.</p> <p>Im Gegenteil: Mit der Neukonzessionierung der Wasserkraftwerke wird aufgrund von Restwassermassnahmen und weiteren Umweltmassnahmen die gelieferte Energie immer kleiner. Der Selbstversorgungsgrad sinkt hier. Der Ausbau von Solar führt zwar in Sommermonaten zu mehr Strom. Doch dort haben wir bereits heute zu viel Strom im Netz. Ein weiterer Ausbau trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei und kann die Ausfälle der Wasserkraft - die auch teilweise im Winter anfällt - nicht kompensieren.</p> |
| Richtplantext | RES-1 Leitsätze | <p>Antrag: "Schlüsse für die Siedlungsentwicklung", vierter Punkt. Anstelle des neuen Absatzes soll der alte Absatz in folgender Form bestehen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Siedlungsgestaltung muss insbesondere in Innenentwicklungs- und Verdichtungsräumen eine hohe Beachtung geschenkt werden. Neben den ästhetischen Aspekten sind auch jene des notwendigen Siedlungsfreiraums mit zu berücksichtigen. | <p>Jede grössere Innenentwicklung muss künftig klimatologisch begutachtet werden – Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen sind keine Begriffe aus der Baurechtspraxis, sondern aus der Stadtklimatologie. Das heisst, es entsteht ein neuer Gutachterbedarf (Stadtklimaanalysen, Strömungssimulationen), den heute weder die kommunalen Baubehörden noch die meisten Bauherren bewältigen können. In der Folge wird das Baubewilligungsverfahren noch teurer, noch länger und noch stärker ermessensabhängig.</p> <p>Wir brauchen dringend Vereinfachungen, nicht neue Vorschriften mit fragwürdigem Mehrwert.</p> <p>Mehr Frei- und Grünraum, weniger Bodenversiegelung, freigehaltene Kaltluftbahnen und Beschattungsstrukturen reduzieren die nutzbare Geschossfläche pro Parzelle. KURZ: Der Leitsatz fordert also gleichzeitig A und Nicht-A. Im Vollzug bedeutet das: Die Gemeinden bekommen ein Werkzeug, mit dem sie nach Belieben das eine oder das andere blockieren können.</p> <p>Weiter: Es entsteht eine Eigentumsbeschränkung, deren Tragweite unklar ist. „Kaltluftbahnen“ können faktisch Bauverbote oder Höhenbeschränkungen auf Parzellen begründen, die heute regulär baubar sind – ohne dass die Eigentümer dies aus der bisherigen Zonenordnung ableiten konnten. Das ist verfassungsrechtlich heikel (Entschädigungsfrage bei materieller Enteignung).</p> |
| Richtplantext | RES-1 Leitsätze | <p>Bemerkung: "Siedlung", fünfter Punkt. Ursache der mangelnden Ästhetik sind auch die Baureglemente; Stichwort: zurückversetzte Attika mit dem typischen Kreuz im Grundriss.</p> | <p>Einschränkungen in den Baureglementen und Steuerung durch die Planungsbehörden führen nicht automatisch zu mehr Ästhetik. Mehr gestalterischer Freiraum würde oftmals zu qualitativ hochwertigeren Bauten führen.</p> |
| Richtplantext | RES-1 Leitsätze | <p>Antrag: Res-1.8, Strassenverkehr, b), Streichung zweiter Satz: "b) Schwachstellen im Strassennetz sind mit gezielten Massnahmen zu beheben. Bei kapazitätsverändernden Neu-, Aus- oder Umbauten sind flankierende Massnahmen zur Sicherstellung der gewünschten Wirkung, wie auch zur Entlastung betroffener Netzelemente im Umfeld zu prüfen."</p> | <p>Man soll primär die Hauptachse flüssig und attraktiver gestalten, so dass flankierende Massnahmen nicht nötig sind.</p> |
| Richtplantext | RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur | <p>Antrag: RES-2.2: Weiterer Buchstabe einfügen: Bauzonenreserven sollen geschaffen werden. Die Bauzonenreserven sind so zu dimensionieren, dass der mittel- bis langfristige Wohn- und Arbeitsraumbedarf gedeckt werden kann. Innenentwicklungspotenziale sind dabei prioritär zu nutzen; reichen diese nicht</p> | <p>Wohnungsnot. Die Leerwohnungsziffer im Kanton Schwyz, insbesondere in den Bezirken Höfe und March, liegt seit Jahren deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 1 %. In der Praxis bedeutet dies einen leergefegten Wohnungsmarkt mit entsprechenden Folgen: rasch steigende</p> |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|-------------------------------------|--|--|
| | | aus, sind die erforderlichen Reserven über die kommunale Nutzungsplanung sicherzustellen. | <p>Mieten, Verdrängung des einheimischen Mittelstands, Abwanderung junger Familien, soziale Mischung in Gefahr. Wohnraum ist nicht mehr nur eine ökonomische, sondern auch eine sozialpolitische Frage.</p> <p>Innenentwicklung allein deckt den Bedarf nicht. Die Innenentwicklung ist sinnvoll, aber langsam, teuer und in vielen Fällen blockiert. Verdichtungsprojekte scheitern an Einsparungen, Eigentumsverhältnissen, Erschliessungsfragen und politischen Widerständen vor Ort. Selbst wenn die Innenverdichtung vollständig erfolgreich umgesetzt würde, deckt sie das Bevölkerungswachstum im wachstumsstärksten Kanton der Zentralschweiz nicht ab. Wer Bauzonenreserven kategorisch ablehnt, verschärft die Wohnungsnot, anstatt sie zu lösen.</p> |
| Richtplantext | RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur | <p>Antrag: RES-2.2, c). Text ersetzen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neueinzonungen sind möglich, sofern die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft und eine langfristige Siedlungsverdichtung geplant ist und deren beginnende Umsetzung nachgewiesen werden kann. Neueinzonungen setzen in jedem Fall eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr oder alternativen Verkehrskonzepten voraus. • Neueinzonungen sind im Rahmen der Bundesgesetzgebung möglich. Neueinzonungen setzen in der Regel eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr oder alternativen Verkehrskonzepten voraus. | <p>Die bisherige Formulierung geht über die Anforderungen des RPG hinaus. Das Bundesrecht verlangt für Neueinzonungen den Nachweis des 15-Jahres-Bedarfs und die Berücksichtigung der Innenentwicklung; der Kanton fügt mit der jetzigen Fassung zusätzliche, kumulativ zu erfüllende Hürden hinzu („ausgeschöpft“ und „geplant“ und „beginnende Umsetzung nachgewiesen“).</p> |
| Richtplantext | RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur | <p>Antrag: RES-2.2. Buchstabe g) ist ersatzlos zu streichen. g) Siedlungen sind an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst zu gestalten.</p> | <p>g) bringt noch mehr Zielkonflikte mit sich und erschwert die Entwicklung noch weiter, verteuert das Bauen noch mehr, ohne quantifizierbaren Beitrag zu den kantonalen Klimazielen. Es soll den Gemeinden selber überlassen werden, wo es sinnvoll und mehrheitsfähig ist, Grünflächen zu gestalten. Es braucht keine Top-Down-Vorgaben.</p> <p>Weiter: Unter d) steht bereits, dass Ortskerne aufgewertet werden sollen. Das bedeutet auch: Mehr grün und somit: besseres Klima im Sommer für die Bewohner.</p> <p>Die örtlichen Verhältnisse – Topografie, Versiegelungsgrad, Bebauungsdichte, Hitzebelastung – unterscheiden sich innerhalb des Kantons stark. Was in Pfäffikon sinnvoll ist, ist in Schwyz überflüssig. Die Beurteilung gehört auf die Gemeindeebene und in die Nutzungsplanung, nicht in einen kantonalen Leitsatz.</p> <p>Eingriff ins Eigentum. Unbestimmte Anpassungsaufträge wie „Kaltluftbahnen“ können faktisch Bau- und Höhenbeschränkungen auf bisher regulär baubaren Parzellen begründen. Solche Eingriffe in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) gehören in formelle Rechtsetzung, nicht in einen unbestimmten Leitsatz.</p> |
| Richtplantext | RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur | <p>Antrag: RES-2.4. Buchstabe d) ist ersatzlos zu streichen. d) Siedlungen sind an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst zu gestalten.</p> | <p>Wenn schon müsste es heissen: "Siedlungen sind an die Gefahren des Klimawandel angepasst zu gestalten." Doch: Die Berücksichtigung der Naturgefahren ist im Kanton Schwyz bereits abschliessend geregelt: durch Art. 6 RPG (Grundlagen der Richtplanung), das Bundesgesetz über den Wasserbau, das Waldgesetz, das kantonale PBG sowie die behördenverbindliche Naturgefahrenkarte. Jede Baubewilligung muss die</p> |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|--|--|--|
| | | | einschlägigen Gefahrenzonen berücksichtigen. Ein zusätzlicher Leitsatz schafft hier keinen Mehrwert, sondern Doppelregulierung. |
| Richtplantext | B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen | Frage: B-3.2, Buchstabe e). Was machen wenn die Gemeinde selbst über gehortetes Bauland verfügt (Beispiel Gemeinde Freienbach)? Wie wird dies gewichtet/angerechnet an die "unbebauten Flächen"? | Eine Klärung dieses Tatbestands unter Buchstabe e) wäre angezeigt. |
| Richtplantext | B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen | Antrag: B-3.2, Buchstabe g). Umformulierung in: "Das Gebiet ist in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ..." | Das Bundesrecht (Art. 19 RPG) verlangt eine „hinreichende Zufahrt“ und nicht zwingend eine bestimmte öV-Güteklasse; die geltende Fassung geht damit über die bundesrechtlichen Anforderungen hinaus . Die Einfügung von „in der Regel“ beseitigt diese Verengung und ermöglicht eine verhältnismässige Einzelfallabwägung, ohne die Stossrichtung – Verkehrserschliessung als Voraussetzung – aufzugeben. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Antrag: B-4, Ausgangslage und Erläuterungen, 2. Absatz. Das "sehr" im "sehr dicht bebaut" soll gestrichen werden. Neu: "Der urbane Raum ist bereits heute grösstenteils sehr dicht bebaut (Medianwert 93 E+B/ha)." | Ein Medianwert von 93 E+B/ha liegt in der schweizerisch im oberen Mittelbereich. Schweizer Grosstadt-Kernzonen erreichen typischerweise 120–150 E+B/ha; auch der Richtplan selbst gibt für 2040 einen Zielwert von 120 E+B/ha vor (B-4.1 a). Die Bezeichnung „sehr dicht“ überzeichnet damit die heutige bauliche Realität und ist sachlich nicht gerechtfertigt; „dicht“ trifft es besser. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Bemerkung: B-4. Zwei Umstrukturierungs- oder Verdichtungsgebiete im Kanton sind zu wenig zur Bekämpfung der Wohnungsnot. | Bei einer Leerwohnungsziffer von deutlich unter 1 % in den Wachstumsregionen und einer kantonsweit angespannten Wohnsituation reichen zwei Umstrukturierungs-/Verdichtungsgebiete offensichtlich nicht aus, um den effektiven Bedarf zu decken. Weitere geeignete Standorte (etwa in Arth-Goldau, Lachen, Küssnacht, Einsiedeln) sollten frühzeitig identifiziert und im Richtplan verankert werden, damit die geforderte Innenentwicklung mit dem tatsächlichen Bedarf Schritt halten kann. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Antrag: B-4.2, Buchstabe e). Der zweite Satz unter e) ist ersatzlos zu streichen. "e) Gemeinden mit hitzeexponierten Gebieten wie dicht bebaute Tal- und Seelagen mit geringer Durchlüftung werden beauftragt, kühle Plätze zu schaffen und versiegelte Flächen zu reduzieren. Neubauten sind klima- und hitzeangepasst zu gestalten. " | Der zweite Satz greift unverhältnismässig in die Eigentumsgarantie ein, schafft Rechtsunsicherheit und verteuert Wohnraum – ohne nachweisbaren Nutzen. <ol style="list-style-type: none"> Unbestimmtheit. „Klima- und hitzeangepasst“ ist kein definierter Begriff. Was darunter fällt – Materialwahl, Begrünung, Beschattung, Lüftung – entscheidet die Verwaltung im Einzelfall. Jedes Baubewilligungsverfahren wird damit zur Ermessensfrage. Doppelregulierung. Sommerlicher Wärmeschutz ist über die SIA-Norm 180 bereits abschliessend geregelt. Eine zusätzliche unbestimmte Richtplan-Vorgabe schafft keine neue Schutzwirkung, sondern nur eine parallele Beurteilungsebene mit höherem Verfahrensaufwand. Das eigentliche Anliegen ist bereits abgedeckt. Der erste Teilsatz von e) verpflichtet die betroffenen Gemeinden zu kühlen Plätzen und Entsiegelung – also genau dort, wo die wirksamen Massnahmen gegen Hitzeinseln liegen (Baumbestand, Entsiegelung, Gewässer). Eine zusätzliche Pflicht privater Bauherren leistet keinen messbaren Zusatzbeitrag. Eingriff in die Eigentumsgarantie. Unbestimmte gestalterische Auflagen an private Neubauten können im Vollzug erhebliche |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|--|--|---|
| | | | wirtschaftliche Folgen haben (Materialvorschriften, Begrünnungs- und Beschattungspflichten, Fenstervorgaben). Solche Eingriffe in Art. 26 BV bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV); ein Richtplan-Satz genügt dieser Anforderung nicht. 5. Wohnraumkosten und Wohnungsnot. Bei Leerwohnungsziffern unter 1 % in den Wachstumsregionen verteuert jede unbestimmte Zusatzvorschrift Neubau und Sanierung. Das steht im Widerspruch zum erklärten Ziel bezahlbarer Wohnungen und verschärft die soziale Frage. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Antrag: B-4, Massnahmen, erster Punkt. Statt "Erhöhung Nutzungsmass", soll eine "Streichung Nutzungsmass" erwähnt werden. | Freiheit für die Grundeigentümer, wie sie ihr Bauland nutzen möchten. Weniger Bürokratie. Nutzungsmasse (Ausnutzungsziffer, Überbauungsziffer, ...) sind in der Praxis zentrale Hindernisse einer wirksamen Innenverdichtung: Sie deckeln genau jene bauliche Intensität, die der Richtplan an anderer Stelle einfordert. Die nachbar- und ortsbildrelevanten Aspekte – Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudehöhen, Ortsbildschutz, Lärm- und Immissionsschutzvorschriften sowie das privatrechtliche Nachbarrecht (Art. 684 ff. ZGB) – sind durch eigenständige Vorschriften abschliessend geregelt; das Nutzungsmass ist eine zusätzliche, ermessensoffene Steuerungsebene ohne eigenständigen Schutzzweck. Eine Streichung gibt den Grundeigentümern die Gestaltungsfreiheit zurück, reduziert Bürokratie im Baubewilligungsverfahren und ist ordnungspolitisch konsistent mit dem erklärten Verdichtungsziel. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Antrag: B-4, Massnahmen, zweiter Punkt. Der zweite Punkt ist ersatzlos zu streichen: " Festlegung von Mindestausnutzungen (z.B. keine neuen Einfamilienhäuser in dichten Zonen, minimale Ausnutzungsziffer oder minimale Geschossflächen im Rahmen von Gestaltungsplänen). " | Während Ausnutzungsziffern als Obergrenze die Eingriffstiefe der Eigentumsgarantie kennen (man darf nicht beliebig hoch bauen), kehrt eine Mindestausnutzung die Logik um: Der Eigentümer wird gezwungen, sein Land intensiv zu nutzen. Wer auf einer mittelgrossen Parzelle ein Einfamilienhaus mit Garten bauen möchte, darf das künftig nicht mehr – obwohl er Eigentümer ist und Niemand anderem schadet. Das ist materiell eine Nutzungspflicht und greift in das Recht auf Nichtnutzung ein, das Teil der Eigentumsgarantie ist. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Antrag: B-4, Massnahmen, zehnter Punkt. Der Punkt 10 ist ersatzlos zu streichen: " Aktive Planungs- und Bodenpolitik der Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern. " | „Aktive Bodenpolitik“ ist eine Chiffre für Vorkaufsrechte und gemeindliche Markteingriffe . Die Formulierung „in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern“ klingt konsensual, eröffnet aber den Weg zu Bauverpflichtungen und Vorkaufsrechten. Der FDP gehen Vorkaufsrechte zu weit und sind ein schädlicher eingriff in den Markt. |
| Richtplantext | B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität | Antrag: B-4, Massnahmen, letzter Punkt. Der letzte Punkt ist ersatzlos zu streichen: " Prüfung von Massnahmen zur Schaffung von klimaangepassten Siedlungsstrukturen (Schaffung und Sicherung von Grünräumen, Aufwertung von Gewässern, Entsiegelung von Flächen, Sicherung der Siedlungsdurchlüftung, Schaffung von Beschattungen, Bauvorhaben klima- und hitzeangepasst gestalten u.ä.) " | 1. Offener Massnahmenkatalog. Die Aufzählung endet mit „u. ä.“ und ist damit nicht abschliessend. Behördenverbindliche Richtplan-Massnahmen müssen bestimmt sein. Eine offene Liste verlagert Rechtsetzung in den Vollzug und ist mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar. 2. Umgehung der Eingriffsschwellen. Der Passus „Bauvorhaben klima- und hitzeangepasst gestalten“ eröffnet kantonsweit die Einführung gestalterischer Anforderungen an private Neubauten, ohne den Adressatenkreis auf tatsächlich hitzeexponierte Gebiete zu beschränken. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|--|---|---|
| | | | <p>3. Eingriff in Eigentum ohne formelle Rechtsgrundlage. „Sicherung der Siedlungsdurchlüftung“ begründet faktisch Freihalteflächen und Höhenbeschränkungen auf bisher baubaren Parzellen. Solche Eingriffe bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV); eine Richtplan-Massnahme genügt nicht.</p> <p>4. Doppelregulierung. Die genannten Anliegen sind in SIA-Normen geregelt.</p> <p>5. Subsidiarität. Welche stadtklimatischen Massnahmen sinnvoll sind, hängt von topografischen, baulichen und klimatischen Gegebenheiten ab, die nur lokal beurteilbar sind. Die Aufzählung im kantonalen Richtplan ist hierfür weder notwendig noch geeignet.</p> |
| Richtplantext | B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen | Antrag: B-7.3, Buchstabe e), letzter Punkt. Der Zusatz „und zu verminderten Luftschadstoffemissionen“ ist zu streichen. „Parkleitsystem: Bei Einrichtungen mit mehreren Parkflächen ist durch den Betreiber ein Parkleitsystem einzurichten, das zur besseren Verkehrsabwicklung und zu verminderten Luftschadstoffemissionen beiträgt.“ | Ein Parkleitsystem dient primär der Verkehrslenkung und der Reduktion des Suchverkehrs – die Senkung von Luftschadstoffemissionen ist allenfalls ein Nebeneffekt, kein eigenständiger Zweck der Vorschrift. Mit der fortschreitenden Elektrifizierung des Fahrzeugbestands wird das Argument der lokalen Schadstoffemissionen aus dem Personenwagen-Verkehr innerhalb weniger Jahre weitgehend obsolet. Die Luftqualität ist zudem durch das Umweltschutzgesetz (USG) und die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bundesrechtlich abschliessend geregelt; eine Wiederholung in einem Beschluss zur Parkbewirtschaftung schafft keinen zusätzlichen Schutz, sondern verwässert die klare Zwecksetzung der Bestimmung. |
| Richtplantext | B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen | Frage: B7-2, Massnahmen. Was umfasst die Richtlinie und Planungshilfe für den Umgang mit bestehenden Anlagen? Wie verbindlich wird diese Richtlinie und Planungshilfe sein? | Der Begriff „Richtlinie oder Planungshilfe“ lässt offen, ob es sich um eine behördenverbindliche Vorgabe oder lediglich eine fachliche Orientierungshilfe handelt – beides hat für die Betreiber bestehender Anlagen sehr unterschiedliche Rechtsfolgen. Inhalt, Rechtsnatur, Geltungsbereich und die Frage des Bestandsschutzes sind daher vor Beschlussfassung zu klären, um Rechtssicherheit für die betroffenen Eigentümer und Investoren zu schaffen. |
| Richtplantext | B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete» | Hinweis: B9-7, Bustabe c). Auf Seite 117 steht klar "Biberbrugg" und nicht "in anderer Standort". | Es soll eine konsistente Benennung angewendet werden. |
| Richtplantext | B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete» | Antrag: B-9.2 ESP-B "Pfäffikon". Ergänzender Punkt f): "f) für den Rad- und Fussverkehr attraktive Verbindungen zum Bahnhof sicherzustellen." | <p>Eine leistungsfähige ÖV-Anbindung kann ihr wirtschaftliches Potenzial nur dann vollständig entfalten, wenn auch die «letzte Meile» zwischen Bahnhof sowie Wohn- und Gewerbegebieten sicher, direkt und attraktiv gestaltet ist. Busverbindungen stossen dabei aufgrund ihrer Linienführung und des Taktbetriebs teilweise an ihre Grenzen. Der Langsamverkehr bietet hier eine flexible und effiziente Ergänzung.</p> <p>In Pfäffikon besteht in diesem Bereich weiterhin Handlungsbedarf. Neben einer Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnhofs mit dem Bus ist insbesondere die Führung und Verteilung der Fussgängerströme zu optimieren. Vor allem während der Hauptverkehrszeiten führt die hohe Fussgängerfrequenz beim Übergang über die Churerstrasse zwischen Restaurant Sternen und Raiffeisenbank zu Engpässen und beeinträchtigt den Verkehrsfluss sowie die Aufenthaltsqualität.</p> |


| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|---|--|---|
| Richtplantext | B-11 Tourismusgebiete und -schwerpunkte | Antrag: B-11.3. Das Gebiet Sägel/Lauerzersee soll als "Touristisches Extensivgebiet" aufgenommen werden. | Das Gebiet Sägel/Lauerzersee ist ein etablierter, naturverträglicher touristischer Anziehungspunkt im Talkessel Schwyz: Es steht in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Campingplatz am Lauerzersee, mit den Bade-, Boots-, Wander- und Veloangeboten rund um den See sowie mit der angrenzenden touristischen Infrastruktur der Region (Bergsturz und Tierpark Goldau, Mythenregion). Die über 70 Einsprachen zum aufgelegten Nutzungsplan und das gemeinsame Anliegen der Standortgemeinden Lauerz und Steinen belegen die breite Anerkennung dieser touristischen Funktion. Eine Aufnahme als touristisches Extensivgebiet entspricht der tatsächlichen Nutzung und ist konsistent mit dem parallelen Antrag zu L-7.1, das Gebiet aus der für die heutige touristische Nutzung unverhältnismässig einschränkenden Klassierung als Moorlandschaft zu entfernen. |
| Richtplantext | V-2 Strassen | Hinweis: V-2.2, Liste der Zubringersysteme mit Handlungsbedarf, Wollerau. Sind die genannten Projekte in Wollerau noch aktuell? | Die Daten im Richtplan sollen aktuell gehalten werden. |
| Richtplantext | V-3.2 Bahn | Antrag: V-3.2.3-01, Freiverlad Schwyz Süd. Der Beschluss V-3.2.3-01 „Freiverlad Schwyz Süd“ ist von der „Festsetzung“ auf „Vororientierung“ zurückzustufen, bis der Bedarf für einen Freiverlad am Standort Schwyz Süd anhand der aktuellen Auslastung der bestehenden Anlagen – insbesondere Arth-Goldau – sowie einer aktualisierten Bedarfsprognose belegt ist. | Der bestehende Freiverlad Arth-Goldau weist seit Jahren eine tiefe Auslastung auf; ein zusätzlicher Standort in räumlicher Nähe (Schwyz Süd, rund 12 km entfernt) erscheint daher aus Wirtschaftlichkeits- und Auslastungssicht nicht zwingend begründet. Bevor ein neuer Freiverlad als „Festsetzung“ im kantonalen Richtplan verankert wird, sind die Bedarfsprognose, die Auslastung der bestehenden Anlagen und die Investitions- und Betriebskosten transparent darzulegen. Falls eine Reorganisation der Standorte Seewen und Brunnen tatsächlich angezeigt ist, ist als Alternative zu prüfen, ob die bestehende, derzeit unterausgelastete Infrastruktur in Arth-Goldau diese Funktion übernehmen kann – mit entsprechenden Einsparungen bei Investitionen und einer reduzierten Mehrbelastung des Verkehrs im Talkessel Schwyz. |
| Richtplantext | V-4 Rad- und Fussverkehr | Antrag: V-4.1, Radverkehr. Bei der Planung von Strassen ist die Entflechtung des Radverkehrs vom motorisierten Individualverkehr voranzutreiben. Priorität sind Hauptachsen und Schulwege zu berücksichtigen. | Die räumliche Entflechtung von Rad- und motorisiertem Verkehr ist die wirksamste Massnahme zur Erhöhung der Velosicherheit – ein Anliegen, das mit dem Boom des E-Bike-Verkehrs (höhere Geschwindigkeiten, längere Distanzen) deutlich an Bedeutung gewonnen hat. Entflechtung verbessert zugleich den Verkehrsfluss . Sie ist zudem konsistent mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über Velowege (VeloG, in Kraft seit 2023) und mit den im Richtplan bereits verankerten Zielen einer sicheren und kombinierten Mobilität. |
| Richtplantext | V-5 Kombinierte Mobilität | V-5.1, Beschlüsse, Buchstabe e). Buchstabe e) ist ersatzlos zu streichen. „e) Park+Ride-Anlagen sind so auszurichten, dass keine falschen Anreize für MIV-Nutzer entstehen und somit insbesondere in urbanen Räumen den öffentlichen Verkehr nicht konkurrenzieren.“ | P+R konkurrenziert den ÖV nicht, er speist ihn. Wer mit dem Auto zum Bahnhof fährt und dann den Zug nimmt, ist ein Zugkunde, der ohne P+R kein Zugkunde wäre. Der Begriff „falsche Anreize für MIV-Nutzer“ enthält implizit die Aussage, dass MIV-Nutzung grundsätzlich falsch sei und durch P+R nicht „erleichtert“ werden dürfe. Damit wird der Modus a priori bewertet, statt die Gesamtwirkung (Gesamt-VKT, Gesamtemissionen, Erreichbarkeit) zu betrachten. |
| Richtplantext | V-6 Luftverkehr | Antrag: V-6.1, Beschlüsse, Buchstabe c). „...zu minimieren.“ ist durch „...ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen.“ zu ersetzen. | Eine absolute Minimierungspflicht steht im Widerspruch zum planungsrechtlichen Grundsatz der Interessenabwägung (Art. 3 RPV) und kann zu unverhältnismässigen Einschränkungen der im Kanton bestehenden |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|--|---|---|
| | | “c) Die Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten sowie der Lebensräume von Tieren durch den Flugbetrieb sind zu minimieren ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen.” | Luftfahrtanlagen führen – namentlich des Flugfeldes und Wasserflugplatzes Wangen-Lachen sowie der Heliports Schindellegi und Haltikon. Die Formulierung „im Rahmen einer Interessenabwägung“ bringt die Bestimmung in Einklang mit der etablierten schweizerischen Planungspraxis und sichert eine verhältnismässige Anwendung. |
| Richtplantext | L Natur und Landschaft | Antrag: L Natur und Landschaft, Massnahmen. Ein neuer Punkt unter Massnahmen einfügen: “Der Kanton bezeichnet eine Vermittlungsplattform, die Bewirtschafter aufwertungsfähiger Böden mit kompensationspflichtigen Akteuren (Private, Gemeinden, Bezirke, Genossamen, Korporationen) zusammenführt; Bodenaufwertungen können dadurch vorgängig erbracht und im FFF-Inventar angerechnet werden.” | Die heutige Praxis der FFF-Kompensation ist mit erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten für Bauherren, Gemeinden und Korporationen verbunden, weil aufwertungsfähige Flächen nicht systematisch identifiziert und vermittelt werden. Eine Vermittlungsplattform ermöglicht die frühzeitige, marktnahe Realisierung von Bodenaufwertungen sowie deren Anrechnung im FFF-Inventar und damit eine raschere, planbarere Abwicklung von Einzonungen – ein wichtiger Beitrag zur Wohnraum- und Standortversorgung. Bestehende Institutionen (Amt für Landwirtschaft, Bauernverband Schwyz oder eine privatrechtliche Lösung, z.B. https://www.terraterre.ch/de) können diese Funktion übernehmen, eine neue Behörde oder zusätzliche Bürokratie ist ausdrücklich nicht vorgesehen. |
| Richtplantext | L-1 Grundsätze | Antrag: L-1 Grundsätze. Ergänzung durch folgenden Punkt: “Die Schutzfunktion von Wald, Hecken, Hangvegetation und standortgerechter Bepflanzung gegen Bodenerosion, Murgänge und andere gravitative Naturgefahren wird im Rahmen der Landschafts- und Bewirtschaftungspolitik berücksichtigt.” | Insbesondere stabile Schutzwälder und standortgerechte Hangbepflanzung, ist eine der wirksamsten natürlichen Massnahmen gegen Bodenerosion und Murgänge. Die explizite Verankerung in den Landschafts-Grundsätzen schafft den Brückenschlag zwischen Landschaftspolitik einerseits und Schutzwald-, Naturgefahren- und Klimaanpassungspolitik andererseits und entspricht einer modernen, funktional integrierten Sicht auf den Landschaftsraum. |
| Richtplantext | L-7 Moorlandschaften | Antrag: L-7 Moorlandschaften. Der Kanton soll sich dafür einsetzen, dass das Gebiet Sägel/Lauerzersee aus dem Bundesinventar für Moorlandschaften entfernt oder die Schutz- und Nutzungsinteresse derart angepasst werden, so dass eine Erschliessung als touristisches Extensivgebiet möglich ist. | Die heutige restriktive Auslegung der Moorlandschaftsklassierung im Sägel kollidiert mit der seit Jahrzehnten etablierten, naturverträglichen touristischen Nutzung und verkennt damit die Realität vor Ort. Die Standortgemeinden Lauerz und Steinen sowie über 70 Einsprechende zum aufgelegten Nutzungsplan tragen ein klar dokumentiertes Anliegen für die Anerkennung dieser Nutzung. Eine ausdrückliche Berücksichtigung der touristischen Extensivnutzung in der Interessenabwägung gemäss L-7.1 b) ist mit dem bundesrechtlichen Moorlandschaftsschutz vereinbar und konsistent mit dem parallelen Antrag, das Gebiet als touristisches Extensivgebiet unter B-11.3 aufzunehmen. |
| Richtplantext | L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept | Antrag: L-9.2, Grüne Mitte Seewen Schwyz. L-9.2 „Grüne Mitte Seewen-Schwyz“ ist ersatzlos zu streichen. L-9.2 Grüne Mitte Seewen Schwyz a) Die Gemeinde Schwyz erarbeitet zusammen mit dem Kanton eine Strategie zur Aufwertung und Weiterentwicklung des Landschaftsraums östlich und westlich entlang der Entwicklungssachse Urmiberg. Die interessierten Organisationen sind miteinzubeziehen. Insbesondere zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte: <input type="checkbox"/> Erschliessungskonzept für den Rad- und Fussverkehr <input type="checkbox"/> Landschaftliche Gestaltung (Flussufer Muota und Seewen) | Die Naherholungs- und ökologische Funktion entlang der Entwicklungssachse Urmiberg ist bereits durch die bestehenden Sport- und Erholungsanlagen sowie durch die Uferäume von Muota und Seewen hinreichend gewährleistet; eine zusätzliche kantonale Festsetzung „Grüne Mitte“ schafft keinen Mehrwert. Sie verstärkt jedoch die Zerstückelung des Industrie- und Gewerbegebiets im Talkessel Schwyz und blockiert Entwicklungsreserven, die angesichts des knappen Angebots an reinen Arbeitszonen im Kanton (vgl. B-5) gerade an dieser zentral gelegenen, gut erschlossenen Lage dringend benötigt werden. Aufwertungen des Landschaftsraums sind im Übrigen sachgerechter über die kommunale Planung zu führen, die die örtlichen Verhältnisse, Nutzungskonflikte und Bedürfnisse vor Ort am besten beurteilen kann. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|---|---|--|
| | | <input type="checkbox"/> Festlegung von extensiv genutzten Bereichen (z.B. Retentionsräume, ökologische Ausgleichsflächen) <input type="checkbox"/> Ausschluss von Einrichtungen für die intensive Freizeitnutzung b) Perimeter, Verfahren und Zuständigkeiten (Projektleitung) werden vorgängig zwischen Gemeinde und Kanton geregelt | |
| Richtplantext | L-11 Weitere Naturinventare | Antrag: L-11.1, Beschlüsse, Buchstabe b). Es soll an Nutzungsplänen festgehalten werden und nicht eine Lenkungsplanung ermöglicht werden: "b) Der Schutz der eidgenössischen Jagdbanngebiete wird mit kantonalen Nutzungsplänen oder einer Lenkungsplanung umgesetzt. Im Rahmen dieser Nutzungspläne Planungen erlässt das zuständige Amt insbesondere Vorschriften zur Besucherlenkung." | Es soll nach wie vor eine öffentliche Mitwirkung für die Nutzung der eidgenössischen Jagdbanngebieten möglich sein. |
| Richtplantext | L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer | Antrag: L-12, Ausgangslage und Erläuterungen, letzter Absatz. Revitalisierungen sollen über 30 Jahre hinweg vollzogen werden (statt 20 Jahre): "Diese erfasst diejenigen Uferabschnitte, welche in einem Zeitraum von 30 Jahren zu revitalisieren sind. " | Revitalisierungsprojekte sind sehr kostenintensiv und belasten die Budgets der öffentlichen Hand enorm. Die Projekte sollen darum über einen grösseren Zeitraum umgesetzt werden. |
| Richtplantext | L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer | Hinweis: L-12.2, S1 Seeweren. Im Hochwasserschutz der Fliessgewässer scheint es kaum Fortschritte zu geben. Beispiel ist der Hochwasserschutz Seeweren S1. Hier gibt es seit 2020 keine nennenswerten Fortschritte., | Hochwasserschutz Seeweren S1 ist auch für den Lauerzersee (mit Autobahn) sehr wichtig ist. |
| Richtplantext | W-2.1 Energie- und Klimaplanung | Antrag: W2.1 Energie- und Klimaplanung. Der erste Absatz wie folgt formulieren: "Der Kanton Schwyz hat 2023 die «Energie- und Klimaplanung 2023+» (EKP2023+) verabschiedet. Sie bildet den strategischen Rahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung im Kanton. Ziel ist es, bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Die Dekarbonisierung erfolgt technologieoffen , kombiniert mit Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, und wird so ausgestaltet, dass die Versorgungssicherheit über alle Energieträger – Elektrizität (insbesondere im Winter), Wärme sowie Treib- und Brennstoffe – jederzeit gewährleistet ist. Hierzu wird der Ausbau erneuerbarer, witterungsabhängiger Erzeugung mit grundlast- und regelfähigen Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ergänzt." | <p>1) Sachliche Unrichtigkeit der bestehenden Formulierung. Der Satz behauptet, der Ausbau erneuerbarer Energien und die Effizienzsteigerung würden die Versorgungssicherheit „sichern“. Diese Aussage ist in dieser Form nicht haltbar. Photovoltaik produziert in den Wintermonaten nur einen Bruchteil ihrer Sommerleistung; Windenergie ist in der Schweiz mengenmässig marginal; die Wasserkraft, der einzige winterrelevante erneuerbare Pfeiler, ist durch Restwasserregimes und ökologische Auflagen einem strukturellen Produktionsrückgang ausgesetzt.</p> <p>2) Sektorielle Verkürzung. Versorgungssicherheit umfasst nicht nur Elektrizität, sondern auch Heizöl, Erdgas und Treibstoffe. Diese Bereiche werden durch den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung nicht direkt adressiert. Der bestehende Text suggeriert eine umfassende Wirkung, die nicht gegeben ist.</p> <p>3) Systemische Vereinfachung. Versorgungssicherheit erfordert nicht nur ausreichende Jahresenergiemengen, sondern Leistung zur richtigen Zeit, an der richtigen Stelle. Dies setzt grundlast- und regelfähige Erzeugung sowie Speicherkapazitäten voraus. Eine richtplanerische Aussage zur Versorgungssicherheit muss diese Dimensionen abbilden.</p> <p>4) Politikleitende Wirkung. Auch wenn der Satz Teil der Erläuterungen ist und nicht den Beschlusscharakter eines Leitsatzes hat, prägt er die Auslegung der EKP2023+ und der nachgelagerten Planungen. Eine falsch Grundannahme im Richtplantext führt zu einer Politik, die die eigentlichen Herausforderungen (Winterstromdeckung, sektorübergreifende Versorgung) nicht adressiert.</p> |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|---------------------------------|--|---|
| Richtplantext | W-2.1 Energie- und Klimaplanung | Antrag: W-2.1.1, Buchstabe e) ist wie folgt zu formulieren: "e) Gemeinden mit mehr als 7'000 Einwohnern erarbeiten eine kommunale Energieplanung, welche Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutzaspekten berücksichtigt." | <p>5) Technologieoffenheit. Die vorgeschlagene Formulierung präjudiziert keine Technologie, sondern fordert einen Mix. Sie ist mit der EKP2023+ und den Bundeszielen vereinbar.</p> <p>Die vorgeschlagenen Planungsgrundsätze im Entwurf sind ausschliesslich klimapolitisch ausgerichtet. Versorgungssicherheit – obwohl gesetzlich verankertes Kernziel der nationalen Energiepolitik (Art. 89 BV, StromVG, EnG) – findet weder im Planungsgrundsatz noch in den Zielen erwähnt. Die von der FDP vorgeschlagene Fassung stellt das Energiedreieck (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Klima- und Umweltverträglichkeit) wieder her und entspricht damit dem Stand der schweizerischen Energiepolitik.</p> <p>Mit Klimaschutz allein haben wir nichts gewonnen. Wir brauchen zuverlässige, bezahlbare und saubere Energie.</p> |
| Richtplantext | W-2.1 Energie- und Klimaplanung | Antrag: W-2.1.2, Buchstabe e) ist ersatzlos zu streichen. e) Die Raumwärme ist bis 2050 vollständig fossilfrei bereitzustellen durch Ausbau und Nutzung von Umweltwärme, Grundwasser und Seewärme, Abwärme Biomasse und Geothermie. | <p>Die Festlegung „bis 2050 vollständig fossilfrei“ geht weit über die Bundesvorgaben hinaus und macht einen vollständigen Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen innerhalb von 25 Jahren zur Pflicht. Faktisch müssten rund zwei Drittel des heutigen Wärmebestands im Kanton ersetzt werden – mit erheblichen Auswirkungen auf Eigentümer, Mieter und das lokale Heizungsgewerbe.</p> <p>Der Beschluss präjudiziert eine politische Grundsatzentscheidung (vollständiger Fossil-Ausstieg im Wärmebereich), die im Kantonsrat nicht eigenständig debattiert und beschlossen wurde. Eine derart einschneidende Vorgabe gehört in formelle Rechtsetzung mit Vernehmlassung und Referendumsmöglichkeit, nicht in den Richtplan.</p> <p>Die Aufzählung der zulässigen Wärmequellen ist abschliessend formuliert und technologisch verengend. Synthetische erneuerbare Gase, klimaverträgliche Fernwärmesysteme und andere Lösungen sind ausgeschlossen, obwohl sie technisch und ökonomisch zur Dekarbonisierung beitragen können.</p> |
| Richtplantext | W-2.1 Energie- und Klimaplanung | Antrag: W-2.1.2, Buchstabe d) ist wie folgt zu formulieren: "Die lokale Stromproduktion wird diversifiziert durch den Ausbau von technologieoffener, klimaverträglicher Stromerzeugung." | <p>Die Festlegung auf vier konkret benannte Technologien (Solar, Wind, Wasser, Biomasse) schliesst andere klimaverträgliche Erzeugungsformen – insbesondere Kernenergie, klimaverträgliche Gase, Geothermie und künftige CO₂-arme Technologien – ausdrücklich aus, obwohl dies sachlich begründet ist. Die vorgeschlagene Formulierung „technologieoffen und klimaverträglich“ erhält das Klimaziel uneingeschränkt, vermeidet aber eine politische Vorabentscheidung gegen einzelne Erzeugungsformen und ist konsistent mit dem Geist der nationalen Klimagesetzgebung (KIG, Netto-Null-Ziel 2050). Sie ist zudem stimmig mit den weiteren Anträgen zu W-2.1.1 und W-2.1.2 (f), die ebenfalls auf Technologieoffenheit und Versorgungssicherheit zielen.</p> |
| Richtplantext | W-2.1 Energie- und Klimaplanung | Antrag: W-2.1.2, Buchstabe f) ist wie folgt zu fassen: „Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie, der durch die Entwicklung des Kantons voraussichtlich bereitzustellen ist, ist durch Effizienzgewinne und durch Energie aus klimaverträglicher Erzeugung abzudecken.“ | <p>Streichung des absoluten Reduktionsziels. Der erste Satz der bisherigen Fassung („Der Endenergieverbrauch ist zu reduzieren“) formuliert ein absolutes Reduktionsziel ohne Bezugsgrösse und ohne Bezug zum kantonalen Einflussbereich. Bereits in der FDP-Stellungnahme zur EKP2023 wurde festgehalten, dass der Kanton auf den Endenergieverbrauch praktisch keinen</p> |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------------|---|--|--|
| | | | <p>direkten Einfluss hat. Ein Ziel, das ausserhalb des kantonalen Einflussbereichs liegt, ist kein sinnvolles Planungsziel.</p> <p>Effizienz statt Verzicht als richtiger Hebel. Eine wachsende Volkswirtschaft und Bevölkerung erfordern keine absolute Verbrauchsreduktion, sondern eine kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz und eine umweltverträgliche Bereitstellung. Der zweite Satz ist hierzu hinreichend; die Streichung des ersten Satzes beseitigt einen normativen Übergriff ohne Verlust an Steuerungswirkung.</p> <p>Technologieoffenheit der Erzeugung. Die Ersetzung von „erneuerbaren Energien“ durch „klimaverträgliche Erzeugung“ entspricht dem Stand der Bundesgesetzgebung (Mantelerlass, KIG, StromVG), die zunehmend technologieoffen formuliert. Damit bleibt das Ziel der Treibhausgasreduktion gewahrt, während gleichzeitig Optionen wie Kernenergie, klimaverträgliche Gase oder zukünftige CO2-arme Technologien nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p> |
| Richtplantext | W-2.1 Energie- und Klimaplanung | <p>Antrag: W-2.1.3, Buchstabe d) ist ersatzlos zu streichen. e) Gemeinden mit hitzeexponierten Gebieten wie dicht bebaute Tal- und Seelagen mit geringer Durchlüftung werden beauftragt, kühle Plätze im öffentlichen Raum zu schaffen, beispielsweise durch Schaffung zusätzlicher Grünräume.</p> | <p>Buchstabe d) ist inhaltlich nahezu deckungsgleich mit dem ersten Teilsatz von B-4.2 e) („Gemeinden mit hitzeexponierten Gebieten ... werden beauftragt, kühle Plätze zu schaffen und versiegelte Flächen zu reduzieren“) und damit eine systematische Doppelregulierung im Richtplan selbst: derselbe Auftrag an die Gemeinden, in zwei verschiedenen Kapiteln verankert, ohne planerischen Mehrwert. Hitzeexponierte Gebiete sind im Kanton Schwyz angesichts der topografischen und klimatischen Verhältnisse zudem kein systemisches Problem; Grün- und Naturraum sind in praktisch allen Siedlungsräumen in wenigen Gehminuten zu Fuss erreichbar. Die Gestaltung öffentlicher Räume liegt im Übrigen in der ureigenen Zuständigkeit der Gemeinden, die örtliche Hitzelagen, Nutzungsmuster und sachgerechte Massnahmen am besten beurteilen können.</p> |
| Richtplantext | W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen | <p>Frage: W-2.3.1: W-2.3.1 nennt nur den Leitungskorridor Steinen–Ettelwerk (SÜL-Objektblatt 808). Auf Schwyzer Kantonsgebiet ist jedoch insbesondere das aktive Swissgrid-Vorhaben Grynau–Siebnen (380-kV-Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung, Gemeinden Tuggen und Siebnen) bislang nicht abgebildet (aber im Text erwähnt). Zudem ist zu klären, ob das Vorhaben Obfelden–Samstagern (220-kV-Aufrüstung, Unterwerk Samstagern in unmittelbarer Nähe zur Bezirksgrenze Höfe) das Schwyzer Kantonsgebiet tangiert und entsprechend zu berücksichtigen wäre. Eine Aktualisierung der erfassten Leitungskorridore ist im Sinne der Vollständigkeit und Vollzugstauglichkeit des Richtplans angezeigt.</p> | <p>Die Daten im Richtplan sind aktuell zu halten.</p> |
| Richtplantext | W-5 Deponien | <p>Antrag: W-5.2.3-01, Deponie Trachslau Blüemenen. Die FDP SZ beantragt eine kritische, ergebnisoffene Prüfung des Standorts Blüemenen vor der definitiven Festsetzung.</p> | <p>Die FDP SZ unterstützt eine bedarfsgerechte, kantonsnahe Deponieplanung. Jedoch gilt es die Trinkwasserversorgung für Einsiedeln langfristig nicht zu gefährden. Beim vorgesehenen Standort Trachslau Blüemenen bestehen substantielle Bedenken, die vor einer Richtplanfestsetzung auszuräumen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Areal liegt im hydrogeologischen Einzugsgebiet des Pumpwerks Kalberweidli, welches die Trinkwasserversorgung Einsiedelns (rund 16'000 Einwohner) sichert. 2. Dem zeitlich befristeten Nutzen von 500'000 m³ Deponievolumen steht der potenziell irreversible Verlust einer Trinkwasserressource |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|--------------|--|---|
| | | | <p>gegenüber. Eine Schadstoffmobilisierung im Grundwasserleiter lässt sich faktisch nicht rückgängig machen.</p> <p>3. Die Vereinbarkeit mit Art. 19 ff. GSchG (Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale) sowie der VVEA ist gemäss Lehre und Praxis vor der Richtplanfestsetzung hydrogeologisch nachzuweisen – nicht erst im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren, in dem der Bezirk gemäss § 10 Abs. 1 lit. c PBG keine entscheidende Kompetenz mehr besitzt.</p> <p>4. Die Koordinierte Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz (KAZe Modul 1) weist im Kanton Schwyz weitere Standorte aus; eine ergebnisoffene Standortabwägung ist zumutbar.</p> |
| Richtplantext | W-5 Deponien | Bemerkung: W-5.2.4-05 und -06. Deponien Talweid. Talweid und Talweid-Erweiterung sind zu streichen. | Die Gemeinde Freienbach hat im fraglichen Gebiet eine Schutzzone ausgeschieden, die mit der Nutzung als Aushubdeponie nicht vereinbar ist; die Festsetzung der Standorte Talweid und Talweid-Erweiterung im Richtplan ist damit gegenstandslos geworden und ist zu streichen. |
| Richtplantext | W-5 Deponien | <p>Antrag: W-5.2.3-01, Deponie Trachslau Blütenmenen. Die Zahl zum Volumen der Deponie Blütenmenen ist zu bereinigen und mit der Deponieplanung abzugleichen.</p>  | In der Deponieplanung Seite 100 ist die Rede von 900'000m3. Im Richtplan Seite 190 von 500'000m3. Das ist ein entscheidender Unterschied, denn für die Errichtung einer Deponie Typ B mit einem Ablagerungsvolumen von mehr als 500 000 m3 besteht eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). |
| Allgemeine Rückmeldung zum Richtplantext | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Erläuterungsbericht | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Allgemeine Rückmeldung zum Erläuterungsbericht | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Richtplankarte | | Keine Antwort | Keine Antwort |
| Allgemeine Rückmeldung zur digitalen Durchführung der Mitwirkung | | Keine Antwort | Keine Antwort |